

- (A) Eine diesbezügliche händische Auswertung der Fallmeldungen („KTA´s“) war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Anlage 4

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8998, Frage 2):

Inwieweit kann der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, die in dem Artikel „DOSB-Präsident Alfons Hörmann stellt die Vertrauensfrage“ (FAZ vom 30. Juni 2016) beschriebenen Auseinandersetzungen zur zukünftigen Förderung und Entwicklung des Leistungssports in Deutschland beständigen, und inwieweit besitzt der Abteilungsleiter Sport des Bundesministeriums des Innern (BMI) noch das uneingeschränkte Vertrauen des Bundesministers?

Es handelt sich bei diesem Vorgang um eine Angelegenheit des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Mitgliedsverbände. Der Bundesminister des Innern äußert sich zu solchen Vorgängen grundsätzlich nicht. Für ihn ist jetzt vor allem wichtig, die von ihm initiierte Neustrukturierung der Spitzensportförderung mit dem DOSB, den Ländern und den anderen involvierten Institutionen und Personen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Er ist zuversichtlich, dass dies gelingen wird und hat keinen Zweifel, dass alle Beteiligten mit aller Kraft ihre Kompetenzen in diesen Prozess einbringen.

(B)

Anlage 5

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Sevim Dagdelen** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8998, Frage 3):

Wie begründet die Bundesregierung die Vereinbarkeit der mit dem Integrationsgesetz geplanten Wohnsitzauflagen mit höherrangigem Recht, da diese unter anderem nur dann zulässig wären, wenn sie einer besseren Integration dienen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2016, C-443/14 und 444/14), wogegen aber die empirischen Daten sprechen (zumindest konnte die Bundesregierung auf meine schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 18/8766 keine empirischen Daten zur Wirksamkeit von Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge zum Zweck ihrer besseren Integration benennen), zumal zum Beispiel der Sachverständige Professor Dr. Herbert Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit aufgrund empirischer Daten davon ausgeht, dass Wohnsitzauflagen zu niedrigeren Beschäftigungsquoten „im zweistelligen Bereich“ und zu anfänglich geringeren Löhnen führen (vergleiche vorläufiges Protokoll der Anhörung vom 20. Juni 2016, Seite 24; bitte ausführen), und inwieweit sieht die Bundesregierung bei der mit dem Integrationsgesetz geplanten rückwirkenden Regelung zu Verpflichtungserklärungen den Vertrauensschutz gewahrt bei Personen, die im Vertrauen darauf, dass nach Auffassung jedenfalls einiger Bundesländer die Verpflichtung mit einer Flüchtlingsanerkennung endet, entsprechende Verpflichtungserklärungen abgegeben haben (vergleiche Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Ausschussdrucksache 18(11)662, Seite 4)?

Die im Entwurf eines Integrationsgesetzes enthaltene Wohnsitzregelung wird nach Auffassung der Bundesregierung den besonderen Integrationsanforderungen gerecht, die für den betroffenen Personenkreis, insbesondere auch für Schutzberechtigte im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen bestehen. Die Regelung erfüllt vor diesem Hintergrund die europarechtlichen Vorgaben an die integrationspolitische Rechtfertigung einer Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte.

Durch die mit dem Integrationsgesetz geplanten Neuregelungen zur Beschränkung der Haftung aus Verpflichtungserklärungen wird erstmals eine gesetzliche Begrenzung der Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen eingeführt.

Diese Begrenzung schützt Verpflichtungsgeber erstmals vor zeitlich unabsehbaren finanziellen Belastungen.

Dies gilt insbesondere für die sogenannten Altfälle, die ihre Verpflichtungserklärungen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben haben und die sich verpflichtet haben, für alle für den Verpflichtungsnehmer anfallenden öffentlichen Kosten bis zu dessen Ausreise zu haften. Inwieweit einzelne Bundesländer Verpflichtungsgebern eine zeitliche Begrenzung der Verpflichtungserklärung etwa für den Fall einer Anerkennung desjenigen, für den die Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, als international Schutzberechtigter in Aussicht gestellt haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Anlage 6

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8998, Frage 4):

Wie hoch war die Zahl der im EASY-System registrierten Asylsuchenden im Monat Juni 2016 (bitte neben der Gesamtzahl auch die Daten für die wichtigsten fünf Herkunftsländer; die Gesamtzahl der sechs Länder des Westbalkans, Tunesien, Marokko und Algerien gesondert nennen), und wie viele der an den bundesdeutschen Grenzen bei der unerlaubten Einreise kontrollierten Personen wurden im ersten Halbjahr 2016 zurückgewiesen (soweit vorliegend, bitte nach Monaten und den drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im Monat Juni 2016 wurden im EASY-System insgesamt 16 335 Asylsuchende registriert.

Hauptherkunftsländer waren

- Syrien mit 2 615,
- Afghanistan mit 2 355,
- Irak mit 1 277,
- Russische Föderation mit 1 201 und
- Eritrea mit 1 157 Asylsuchenden.

Aus den sechs Ländern des Westbalkans, das heißt den Herkunftsstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, stammen 1 025 der registrierten Asylsuchenden.

(D)